

Sehr geehrter Herr Ganskow,

meine Kollegin, Frau Morcinek, hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass eine Plakatierung an Laternen in der Stadt Burgwedel nicht zulässig ist, da die Laternen nicht die ganze Nacht eingeschaltet und mit dem Verkehrszeichen "Laternenring" (VZ 394) gekennzeichnet sind.

Das Anbringen von Plakatierung an Laternen mit VZ 394 fällt lt. der zuständigen Verkehrsbehörde, Region Hannover, unter das Verbot nach § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Hier steht:

„Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.“ Das Anbringen von Werbung an den Laternen kann die Wirkung des VZ 394 beeinträchtigen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass Plakate den Laternenring ganz oder teilweise verdecken. Dies kann durch eine falsche Anbringung, Fremdeinfluss oder auch durch die Witterung geschehen. Darüber hinaus handelt sich um ein relativ kleines Verkehrszeichen, welches bei vorhanden Plakaten schneller übersehen werden kann.

Insoweit kann ich Ihnen leider keine Sondernutzungserlaubnis für die Plakatierung an Laternenmasten erteilen, möglich wäre aber die Aufstellung von Großstellflächenplakaten/Großstellwänden.

Ich bitte um Rückmeldung, in welchen Ortschaften und in welchen Bereichen Sie Großstellflächenplakate aufstellen möchten.

Gerne können Sie mich anrufen und ich kann Ihnen mitteilen, in welchen Ortschaften/Bereichen noch Kapazitäten vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Andrea Stroker  
Leitung Ordnungs- und Sozialamt